

**Genehmigung des Selbständigen  
Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde  
Strukdorf für das Gebiet  
„Nördlich der K 115, südlich der  
A 20, östlich der Bahnhofstraße  
2 und westlich des Lindgrund 1 -  
Photovoltaik-Freilandanlage“**

Der Landrat des Kreises Segeberg hat den von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 02.02.2022 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Strukdorf für das Gebiet „Nördlich der K 115, südlich der A 20, östlich der Bahnhofstraße 2 und westlich des Lindgrund 1 - Photovoltaik-Freilandanlage“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit Bescheid vom 06.05.2022, Az.: 61.00.8 nach § 10 Abs. 2 BauGB mit einem Hinweis genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 1 tritt mit Beginn des 25.06.2022 in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan Nr. 1, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung sowohl dauerhaft in der Amtsverwaltung Trave-Land, Waldemar-von-Mohl-Str. 10, 23795 Bad Segeberg, Zimmer 10, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten als auch im Internet unter der Adresse <https://www.amt-trave-land.de/gemeinden/strukdorf/bauleitplanung/bebauungsplaene/> sowie über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein.

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können ebenfalls während der Dienststunden eingesehen werden.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Strukdorf, 14.06.2022

**Gemeinde Strukdorf  
stellv. Bürgermeister  
gez. Hans- Jürgen Stuhr**

# Ausschnitt aus „Uns Dörper“ vom

24.06.2022

Übersichtskarte

ohne Maßstab

